

Kleine Anfrage

## Erlass von Lehrplänen

---

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

### Frage vom 06. Mai 2026

Laut Art. 24a Abs.1 Schulorganisationsverordnung (SchulOV) gelten aufgrund des Lehrplanes im Unterricht eingesetzte Medien wie auch elektronische Lernplattformen als Lehrmittel.

Gemäss Art. 13d Schulorganisationsverordnung wird der Lehrplan für die Schulen nach Massgabe von Art. 8 des Schulgesetzes erlassen. Der Lehrplan legt die Ziele für den Unterricht verbindlich fest und ist ein verbindliches Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen, Schulamt und Regierung.

Art. 8 des Schulgesetzes verpflichtet die Regierung der Schulart entsprechende Lehrpläne mit Verordnung festzusetzen. Art. 68 des Kinder- und Jugendschutzgesetzes bestimmt, dass Kindern und Jugendlichen nur Medienprodukte zugänglich gemacht werden dürfen, welche für ihre Altersgruppe freigegeben sind.

Aus diesen gesetzlichen Voraussetzungen ergeben sich folgende Fragestellungen:

- \* In welcher Verordnung hat die Regierung nach Art. 8 Schulgesetz, die der jeweiligen Schulart entsprechenden Lehrpläne als verbindliche Planungsinstrumente gemäss dem gesetzlichen Erfordernis festgesetzt?
- \* Auf welche gesetzliche Grundlage stützte das Schulamt beispielsweise die verpflichtende Nutzung der Videoplattform YouTube oder Kommunikationsplattform MS-Teams durch Schüler?
- \* Woher hat das Schulamt die Information, dass es sich bei der Videoplattform "YouTube" um eine elektronische Lernplattform im Sinne des Art. 24a der Schulorganisationsverordnung handelt?
- \* Wie stellt das Schulamt konkret sicher, dass bei Nutzung der Videoplattform YouTube eine altersgerechte Staffelung nach Art. 68 Kinder- und Jugendschutzgesetz vorgenommen wird?
- \* Weshalb bleiben die diesbezüglich bereits im Dezember 2021 durch einen Erziehungsberechtigten an das Schulamt konkret gestellten Fragestellungen bis heute unvollständig beantwortet?

## **Antwort vom 08. Mai 2026**

zu Frage 1:

Der Lehrplan wurde auf der Grundlage von Art. 8 Schulgesetz in Verbindung mit Art. 13d der Schulorganisationsverordnung von der Regierung auf der Internetseite des Schulamts kundgemacht.

zu Frage 2:

Die Auswahl digitaler Lehrmittel erfolgt gemäss Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 Schulgesetz durch das Schulamt auf der Grundlage des Lehrplans.

zu Frage 3:

Gemäss Art. 24a Abs. 1 Schulorganisationsverordnung gelten die aufgrund des Lehrplanes im Unterricht eingesetzten Medien, insbesondere Printmedien, aber auch elektronische Medien und elektronische Lernplattformen, als Lehrmittel. Die Schulorganisationsverordnung benennt keine spezifischen Lehrmittel, sondern enthält eine deklarative, exemplarische Aufzählung. Daher werden im Unterricht, abhängig von Schulstufe und Schulart unterschiedlichste Lehrmittel und Lernplattformen verwendet.

zu Frage 4:

Es wurden technische Massnahmen wie beispielweise der eingeschränkte Modus, Kinder- und Jugendschutzfilter oder ein Contentfilter, die das Aufrufen bestimmter Websites verhindert, getroffen. Zudem sind Lehrpersonen ausgebildet und kompetent darin, die Unterrichtsinhalte nicht nur didaktisch, sondern auch altersgerecht aufzubereiten.

zu Frage 5:

Aus der Frage geht nicht hervor, um welche konkrete Fragestellung es sich handelt.